

Zeitschrift: Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz
Herausgeber: Internationales Komitee vom Roten Kreuz
Band: - (1975)

Rubrik: Abteilung für Doktrin und Recht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

von Nachforschungsanträgen nach vermissten pakistanischen Militärpersonen.

In Dacca gingen beim Suchdienst noch 41 200 Familienmitteilungen ein; dies stellt im Vergleich zum Vorjahr einen deutlichen Rückgang dar (-84%).

Eine wichtige, den Suchdienst betreffende Tätigkeit war im Berichtsjahr zugunsten der nichteinheimischen Minderheiten in Bangladesch entfaltet worden, die nach Pakistan auszuwandern wünschten. Bis Ende März wurden in Dacca die Gesuche der Anwärter für die Auswanderung, die bereits einmal zurückgewiesen worden waren, entgegengenommen und über die Delegation in Islamabad an die pakistanischen Behörden weitergeleitet. Bis zum Ende des Berichtsjahres waren etwas über 5 000 Gesuche positiv beantwortet worden (siehe auch S. 18).

Die den Suchdienst betreffende Tätigkeit der Delegation von Dacca wird seit dem 15. Dezember 1975 von der nationalen Rotkreuzgesellschaft von Bangladesch wahrgenommen.

Ältere Konflikte

Der Zentrale Suchdienst bearbeitete auch noch zahlreiche Anfragen, die sich auf ältere Konflikte, hauptsächlich den Zweiten Weltkrieg, bezogen, und aus allen Teilen der Welt, vor allem aber aus Deutschland (BRD), Frankreich, den Beneluxländern, Spanien, Italien und Polen kamen.

Die Anträge aus Polen (7 765 im Berichtsjahr) betrafen vorwiegend Gefangenschaftsnachweise und zeigten gegen Jahresende eine zunehmende Tendenz. Dies erklärt sich dadurch, dass in Polen am 1. Januar 1976 ein neues Gesetz zur Verbesserung der Renten und Pensionen in Kraft getreten ist.

Es sei noch erwähnt, dass der Zentrale Suchdienst auch im Berichtsjahr noch Gefangenschaftsnachweise ausgestellt hat, die den Ersten Weltkrieg betrafen.

Abschliessend ist zu bemerken, dass der Zentrale Suchdienst des IKRK mit seinen bis Ende 1975 abgelegten 49 Millionen Karteikarten die absolute Grenze der ihm durch seine Räumlichkeiten gebotenen Möglichkeiten erreicht hat.

INTERNATIONALER SUCHDIENST (AROLSEN)

Der seit 1955 vom IKRK geleitete Internationale Suchdienst in Arolsen (Bundesrepublik Deutschland) konnte im Berichtsjahr ein doppeltes Jubiläum begehen: zum dreissigsten Mal jährte sich der Tag, an dem diese auf ihre Weise einzigartige Organisation gegründet wurde, und seit zwanzig Jahren wird sie vom IKRK geleitet.

Im Berichtsjahr erhielt der Internationale Suchdienst (ITS) 207 809 Anfragen aus 45 Ländern und erteilte 225 559 Antworten, die sich wie folgt zusammensetzten:

- 114 896 Auskünfte an Verfasser von Gedenkbüchern über die Opfer der Deportation
- 28 952 Auskünfte an Staatsanwälte
- 26 175 Inhaftierungsbescheinigungen
- 12 324 Einzelnachforschungen
- 7 565 Auskünfte an Archive und für Veröffentlichungen
- 6 191 Arbeitsbescheinigungen
- 5 397 Fotokopien
- 5 386 Aufenthaltsbescheinigungen
- 3 690 Sterbeurkunden
- 2 631 Krankenpapiere
- 1 183 historische oder statistische Auskünfte
- 11 169 Auskünfte verschiedenster Art

Nachdem im Berichtsjahr 1 918 531 neue Referenzkarten angelegt wurden, enthielt die Zentralkartei Ende 1975 insgesamt 41 600 000 Karten, die alphabetisch abgelegt sind und den Schlüssel zu jeder einzelnen Urkunde darstellen.

Der ITS konnte auch 1975 wie schon in den Vorjahren zahlreiche Dokumente besonders über die Konzentrationslager erwerben, die äusserst wichtige Angaben über die Opfer und ihre Familien enthalten. Dank dieser nach und nach erworbenen Unterlagen ist Arolsen das bedeutendste Dokumentationszentrum für die Zeit der Konzentrationslager geworden, obwohl auch diese Unterlagen noch bruchstückhaft sind und zahlreiche Lücken aufweisen.

Ein grosser Teil dieser Unterlagen diente namentlich zur Vervollständigung des *Verzeichnisses der Haftstätten*, das damit um 7 Lager aus der ersten Zeit (1933-1939), 73 Aussenleitstellen und 8 Unterleitstellen der Konzentrationslager aus der Zeit des Zweiten Weltkriegs bereichert wurde.

Eine Neuauflage dieses *Verzeichnisses* sollte 1975 herausgegeben werden, aber die Veröffentlichung wurde verzögert, weil alle in den Neuerwerbungen enthaltenen Angaben noch berücksichtigt werden sollen. Der ITS plant, diese Neuauflage im Lauf des Jahres 1976 herauszugeben.

Die Auswertung der neuerworbenen Dokumente gestattete die Feststellung von 2 518 neuen Todesfällen, die der ITS dem Sonderstandesamt zur offiziellen Eintragung bekanntgab.

Seit seiner Gründung hat der ITS über 4 Millionen Anfragen erhalten und 5,6 Millionen Antworten erteilt. Die Differenz zwischen diesen beiden Zahlen erklärt sich namentlich dadurch, dass die Antwort auf eine Anfrage manchmal mehreren Stellen mitgeteilt werden muss.

III. ABTEILUNG FÜR DOKTRIN UND RECHT

Es kommt nur selten vor, dass die Tätigkeit der Abteilung für Doktrin und Recht im Rampenlicht steht. In den letzten Jahren gab es jedoch eine Ausnahme: *die Diplomatische Konfe-*

renz über die Neubestätigung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts. Das IKRK nimmt als privilegierter Sachverständiger, als Verfasser der zur Debatte stehenden Texte, an dieser Konferenz teil.

Weiter unten wird der Leser einen Bericht über die zweite Sitzungsperiode dieser 1975 abgehaltenen diplomatischen Konferenz finden, der in grossen Zügen auch die anderen Aspekte der Tätigkeit der Abteilung für Doktrin und Recht aufzeigt. Diese Abteilung besteht aus drei Teilen:

- der Rechtsabteilung
- der Abteilung für die nationalen Rotkreuzgesellschaften und die Doktrin
- der Abteilung für Verbreitung und Dokumentation.

Ganz allgemein kann man sagen, dass die Abteilung für Doktrin und Recht eng mit der Abteilung für Hilfsaktionen zusammenarbeitet, wie es auch der Tansley-Bericht vorschlägt, denn das oberste gemeinsame Ziel dieser beiden Abteilungen besteht darin, ihre jeweilige Tätigkeit aufeinander abzustimmen, damit die juristische und doktrinäre Überlegung ständig von der Aktion angeregt wird, und diese sich von den Grundsätzen und vom Recht leiten lässt.

NEUBESTÄTIGUNG UND WEITERENTWICKLUNG DES HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS

Diplomatische Konferenz — zweite Sitzungsperiode

Die zweite Sitzungsperiode der Diplomatischen Konferenz über die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts fand vom 3. Februar bis 18. April 1975 in Genf statt.

Der an den Einzelheiten der Arbeiten dieser Konferenz interessierte Leser wird auf einen Beitrag verwiesen, den die *Revue internationale de la Croix-Rouge* (Nr. 679, S. 385-422) im Juli 1975 veröffentlichte. Wir dürfen uns an dieser Stelle daher darauf beschränken, nur auf das Wesentlichste dieses grossen Unterfangens zurückzukommen, das in erster Linie die Rechtsabteilung angeht.

Ziel dieser Diplomatischen Konferenz, deren erste Sitzungsperiode 1974 stattfand, ist es, zwei *Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949* zu diskutieren und anzunehmen, deren Entwürfe das IKRK mit Hilfe von Rotkreuzexperten und

Regierungssachverständigen vorbereitet hatte. Sie bestehen aus insgesamt 122 Bestimmungen grundsätzlicher Natur, die einen besseren Schutz für die Opfer internationaler (Protokoll I) und nichtinternationaler (Protokoll II) bewaffneter Konflikte anstreben.

Im Verlauf der zweiten Sitzungsperiode, die von einem bemerkenswerten Geist der Zusammenarbeit gekennzeichnet war — die Annahme der meisten im Rahmen der Ausschüsse angenommenen Artikel erfolgte einstimmig —, wurde beachtliche Arbeit geleistet. Die drei Hauptausschüsse und der *ad hoc*-Ausschuss, die Arbeitsgruppen und die Redaktionskomitees hielten nicht weniger als 500 Sitzungen ab. Mehr als die Hälfte des Stoffs wurde durchgearbeitet, denn in diesem Jahr wurden 70 Bestimmungen im Rahmen der Ausschüsse von den Delegationen der 121 vertretenen Länder angenommen, die unter dem Vorsitz von Pierre Graber, Präsident der Schweizerischen Eidgenossenschaft, tagten.

Betrachten wir anhand einiger Beispiele, wie sich das humanitäre Völkerrecht bereits weiterentwickelt hat, selbst wenn die im Rahmen der Ausschüsse angenommenen Bestimmungen der Vollversammlung der Konferenz noch nicht unterbreitet wurden.

Internationale bewaffnete Konflikte

Die wichtigste Neuerung von Protokoll I ist eine Bestimmung, die die allgemeine Verpflichtung festlegt, ständig zwischen Kombattanten und Zivilbevölkerung zu unterscheiden, ebenso wie zwischen zivilen Objekten und militärischen Zielen. Von nun an soll allen Zivilpersonen ein echter Schutz vor den Gefahren der militärischen Operationen gewährt werden. Letztere sollen verboten werden, sobald sie eine Gefahr für die Nichtkombattanten und ihre Güter darstellen. Der Schutz der zivilen Objekte wird sich auch auf Kulturgüter und Kultstätten erstrecken.

Die für das Überleben der Bevölkerung unerlässlichen Güter — wie beispielsweise Anbauflächen und Viehbestand — sollen geschützt werden; das Aushungern der Bevölkerung, um sie zu veranlassen, sich zu ergeben, wird verboten.

Die angenommenen neuen Bestimmungen gewähren auch der Umwelt einen besonderen Schutz «gegen umfangreiche, dauerhafte und schwere Schäden», ebenso wie Werken und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten. Im letzteren Fall wäre ein Angriff nur dann gerechtfertigt, wenn diese Werke «für die regelmässige, wichtige und direkte Unterstützung» militärischer Operationen dienen würden und wenn dieser Unterstützung nur durch ihre Zerstörung ein Ende gesetzt werden könnte.

Die Immunität, die sich bisher nur auf das *militärische Sanitätspersonal* und das *Pflegepersonal der anerkannten zivilen Krankenhäuser* erstreckte, soll nun auch für das gesamte *organisierte zivile Sanitätspersonal*, die *Sanitätseinheiten* und die zivilen *Sanitätstransportmittel* gelten.

Die menschliche Person und die medizinische Mission sollen ebenfalls besser geschützt werden. Die neuen Bestimmungen verbieten ausdrücklich pseudo-medizinische Versuche an geschützten Personen. Die Ärzte sollen das Recht haben, getreu

Was ist der Tansley-Bericht?

Im vorliegenden Tätigkeitsbericht wird verschiedentlich ein Dokument erwähnt, das im Sommer 1975 — nicht ohne einen gewissen Lärm zu verursachen — erschien und *Tansley-Bericht* oder offizieller *Neubewertung der Rolle des Roten Kreuzes* genannt wurde.

Worum handelt es sich?

Dieser Bericht trägt einen Untertitel: *Eine Tagesordnung für das Rote Kreuz*. Er ist die Krönung einer 2½-jährigen Untersuchung durch Sachverständige ausserhalb der Rotkreuzbewegung, die ein doppeltes Ziel verfolgten:

- sie wollten eine Bilanz über den Gesundheitszustand des Roten Kreuzes aufstellen und
- eine Prognose über seine Zukunft treffen.

Den meisten Kommentatoren entging bei ihrem Eifer, die von Donald Tansley, dem Leiter der Untersuchung, aufgedeckten Mängel hervorzuheben, eines: das Rote Kreuz selbst hatte diese Neubewertung verlangt, was doch zumindest beweist, dass es weder die Kritik noch die Infragestellung fürchtete.

Es bleibt festzustellen, ob sich das Rote Kreuz als Ganzes oder seine verschiedenen Glieder (nationale Rotkreuzgesellschaften, Liga, IKRK) als Einzelne in dem von ihnen gezeichneten Bild wiedererkennen. Ferner wäre zu ermitteln, ob die für die Zukunft vorgebrachten Vorschläge realistisch sind.

Das IKRK, die Liga und die nationalen Rotkreuzgesellschaften beschäftigen sich seit dem Erscheinen des *Tansley-Berichts* mit dieser Frage.

ihrer Berufsethik zu arbeiten; sie dürfen nicht dafür bestraft werden, eine bestimmte Person behandelt zu haben. Damit wird der volle Wert der hilfreichen Tat, die gewissermassen heilig ist, anerkannt und über alle feindlichen Gefühle gestellt.

Die Regierungsvertreter, die an der Diplomatischen Konferenz teilnahmen, bezeugten dem Roten Kreuz im allgemeinen und dem IKRK im besonderen ihr Vertrauen, namentlich bei der Annahme von Art. 70 bis des Protokolls I. Dieses fordert die Konfliktparteien auf, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz alle in ihrer Macht stehenden Erleichterungen zu gewähren, um ihm zu gestatten, seine humanitären Aufgaben zu erfüllen, die ihm die Genfer Abkommen und die künftigen Bestimmungen des Anhangs auferlegen, um den Opfern *Schutz* und *Hilfe* zu gewährleisten. Die Tätigkeit der anderen Rotkreuzorganisationen (nationale Gesellschaften und ihr Verband, die Liga) wird ebenfalls begünstigt.

Nichtinternationale bewaffnete Konflikte

Protokoll II befasst sich mit den Bürgerkriegen. Es enthält die als unerlässlich erachteten Regeln, um den Opfern einen wirksamen Schutz gegen die Willkür der Konfliktparteien und die infolge der Feindseligkeiten entstandenen Gefahren zu gewährleisten. Die Konferenz hat bei der Kodifizierung dieses noch wenig entwickelten Gebiets des humanitären Völkerrechts bereits bedeutende Fortschritte erzielt.

In Protokoll II finden wir Bestimmungen von Protokoll I wieder, wenn auch in vereinfachter Form und den besonderen Umständen der nichtinternationalen Konflikte angepasst. Dies gilt namentlich für den Schutz der Verwundeten und Kranken, des Sanitätspersonals und der Angehörigen religiöser Orden sowie für den allgemeinen Schutz der medizinischen Mission, der Zivilbevölkerung, der Umwelt und jener Werke und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten.

Zum ersten Mal werden Regeln niedergelegt, die korrekte Internierungs- und Haftbedingungen für Personen gewährleisten sollen, denen aus Gründen in Zusammenhang mit diesen bewaffneten Konflikten die Freiheit entzogen wurde. Durch den vom Ausschuss bereits angenommenen Artikel 8 fordert Protokoll II die Parteien eines nationalen bewaffneten Konflikts auf, den Vertretern einer unparteiischen humanitären Organisation für die Besuche bei den der Freiheit beraubten Personen alle Erleichterungen zu gewähren.

Die im neuen Text enthaltenen grundsätzlichen Garantien erwähnen die Achtung vor der menschlichen Person, die Achtung ihrer Ehre, ihrer Überzeugungen und religiösen Praktiken; sie untersagen jegliche Beeinträchtigung des Lebens, der Gesundheit, des körperlichen und geistigen Wohlergehens; sie verbieten Folter, Verstümmelungen, körperliche Strafen, Geiselnahmen und Terrorakte, demütigende und erniedrigende Behandlungsweisen, Sklaverei, Plünderung und sogar die blosser Drohung, derartige Handlungen zu begehen.

Abschliessend sei bemerkt, dass die dritte Sitzungsperiode der Diplomatischen Konferenz für die Zeit vom 21. April bis 11. Juni 1976 nach Genf einberufen wurde.

Kolloquium und Rundtischgespräche

Das humanitäre Völkerrecht, das Gegenstand der Diplomatischen Konferenz ist, bildete ebenfalls Mittelpunkt der Diskussionen des *Internationalen Kolloquiums*, das vom *Internationalen Institut für humanitäres Recht von San Remo* am 21. und 22. Juni in Turin abgehalten wurde, ebenso wie der *Rundtischgespräche* der gleichen Organisation, die vom 3. bis 6. September in San Remo stattfanden. Das IKRK nahm aktiv an beiden Veranstaltungen teil.

In Turin konzentrierten sich die Diskussionen hauptsächlich auf Probleme der Souveränität des Staats, die internationalen humanitären Aktionen und den Schutz der Flüchtlinge, namentlich im Rahmen der Entwürfe für Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen.

In San Remo wurden hauptsächlich folgende Themen diskutiert: Verbot von Vergeltungsmassnahmen, Ahndung der strafrechtlichen Übertretungen der Genfer Abkommen und des I. Protokolls, Rolle und Tätigkeit des Roten Kreuzes und anderer humanitärer Organisationen, die verschiedenen Kategorien von Kriegsgefangenen und der Schutz der Opfer nichtinternationaler bewaffneter Konflikte.

Diese Arbeiten gestatteten einen nützlichen Gedankenaustausch im Hinblick auf die dritte Sitzungsperiode der Diplomatischen Konferenz.

Konferenz über die Waffen: Vorbereitung der zweiten Sitzungsperiode

Die Regierungsexpertenkonferenz über Waffen, die überflüssige Leiden verursachen oder unterschiedslos treffen können, wurde für die Zeit vom 28. Januar bis 26. Februar 1976 nach Lugano einberufen.

Für das IKRK als Veranstalter war das Berichtsjahr daher durch die Vorbereitungsarbeiten gekennzeichnet. Ab Juni wurden die Einladungen verschickt. Die Arbeitssitzungen fanden sowohl in Genf als auch in Lugano statt, um diese wichtige Zusammenkunft vorzubereiten. Es sei darauf hingewiesen, dass der Bericht über die erste Sitzungsperiode (September-Oktober 1974) zu Beginn des Jahres 1975 erschienen ist.

NEUER BEITRITT ZU DEN GENFER ABKOMMEN

Am 11. Juli 1975 erhielt der schweizerische Bundesrat die Fortdauererklärung, mit der das Commonwealth der Bahamas seinen Beitritt zu den Genfer Abkommen bestätigte.

VERBREITUNG UND DOKUMENTATION

Die dritte Unterabteilung der Abteilung für Doktrin und Recht, d.h. die für Verbreitung und Dokumentation, entwickelt eine vielfältige Tätigkeit. Sie gibt Veröffentlichungen heraus, sie leitet die Bibliothek des IKRK und sorgt für die Verbreitung von Dokumenten; sie empfängt Forscher, beantwortet Fragen, die sich auf die Geschichte des Roten Kreuzes beziehen, und trägt erheblich zur gemeinsamen Sache bei, d.h. zur Verbreitung der Grundsätze des Roten Kreuzes und der Genfer Abkommen.

In Zahlen ausgedrückt lässt sich die Tätigkeit dieser Unterabteilung wie folgt zusammenfassen:

- 1 165 schriftliche Antworten wurden auf allgemeine Anfragen über das IKRK erteilt;
- 1 137 Sendungen mit Unterlagen wurden verschickt;
- rund 20 Forscher und Verfasser von Dissertationen wurden empfangen;
- rund 10 Veröffentlichungen wurden ausgearbeitet;
- über 45 000 Exemplare des *Soldatenhandbuchs* wurden verschickt;
- 370 000 Exemplare des *Schulhandbuchs* wurden gedruckt, davon allein 200 000 in der Schweiz.

Das *Soldatenhandbuch* ist eines der vom IKRK verwendeten Mittel, damit die Angehörigen der Streitkräfte die Genfer Abkommen kennenlernen. In den meisten Fällen beteiligen sich die nationalen Gesellschaften an dieser Aktion. Im Berichtsjahr erstreckten sich die Bemühungen auf folgende Länder: Afghanistan, Angola, Äthiopien, Belize, Republik Benin (ehem. Dahome), Guinea-Bissau, Kamerun, Kolumbien, Mali, Marokko, Mauretanien, Mosambik, Niger, Paraguay, Portugal, Sudan, Sao Tomé. Eine Ausgabe in suahelischer Sprache wurde für Kenia, Tansania und Uganda vorbereitet. Weitere Länder bekundeten ihr Interesse an dieser Schrift.

«*Das Rote Kreuz und mein Land*» ist der Titel des *Schulhandbuchs*, von dem es zahlreiche Fassungen gibt, da es jeweils den Sitten der Länder angepasst und in die Landessprache übersetzt ist. Dieses Buch ist ein weiteres Werk des IKRK zur Verbreitung der Abkommen und der Rotkreuzgrundsätze.

Im Berichtsjahr wurden 150 000 Exemplare in suahelischer Sprache für die Schüler in Kenia, Tansania und Uganda in der Schweiz gedruckt. Eine portugiesische Auflage erschien in 50 000 Exemplaren. Für Pakistan wurden 100 000 Exemplare des *Schulhandbuchs* und 10 000 des *Lehrerhandbuchs* (das den Lehrkräften als Leitfaden dient) in Lahore gedruckt. In Äthiopien wurden 20 000 Exemplare auf Amharisch herausgegeben.

Dank einem von der Eidgenossenschaft Ende 1975 bereitgestellten neuen Kredit von 200 000 Schweizer Franken wird die Aktion auch 1976/77 fortgeführt werden können.

Vom 19. September bis 10. Oktober hielt sich eine IKRK-Delegierte in Polen auf. Sie nahm an einem Seminar über die Verbreitung der Genfer Abkommen teil, welches das Polnische Jugendrotkreuz veranstaltet hatte. Sie setzte ferner Gespräche mit Vertretern der Regierung und der nationalen Gesellschaft

über einen Plan für ein europäisches Seminar zur Verbesserung der Verbreitungsmethoden der Grundsätze des humanitären Völkerrechts und des Roten Kreuzes fort.

Das IKRK ermutigt systematisch jede Initiative zur Verbreitung des Inhalts der Genfer Abkommen und der Ziele des Roten Kreuzes. Seine Regionaldelegierten beteiligen sich an diesen Bemühungen, indem sie Vorträge in den von ihnen besuchten Ländern halten. In Genf werden Seminare für die Angehörigen der nationalen Rotkreuzgesellschaften und der Streitkräfte abgehalten. Unter diesem Blickwinkel und anlässlich des Zusammentretens des Delegiertenrats des Internationalen Roten Kreuzes (nationale Rotkreuzgesellschaften, Liga und IKRK) wurde den nationalen Rotkreuzgesellschaften ein Memorandum überreicht, das folgende Vorschläge enthält:

- jede nationale Rotkreuzgesellschaft soll einen für die Verbreitung der Genfer Abkommen Verantwortlichen ernennen;
- jede nationale Rotkreuzgesellschaft soll versuchen, in ihrem Land die Schaffung eines ständigen interministeriellen Ausschusses durchzusetzen, der für die Verbreitung der Abkommen verantwortlich sein soll;
- jede nationale Rotkreuzgesellschaft soll Seminare veranstalten;
- jede nationale Rotkreuzgesellschaft soll Material für die Verbreitung der Genfer Abkommen zusammenstellen.

Bis zum Ende des Berichtsjahrs hatten bereits 47 nationale Rotkreuzgesellschaften auf dieses Memorandum geantwortet. Die Antworten werden 1976 Gegenstand eines Berichts bilden.

Nachdem die UNESCO eine Resolution über die Verbreitung der Genfer Abkommen angenommen hatte, wurden Schritte unternommen, die zur Entscheidung führten, im März 1976 im Henry-Dunant-Institut in Genf eine Sachverständigenkonsultation über den Unterricht des humanitären Völkerrechts an den Universitäten zu organisieren.

«REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE»

Die von der Abteilung für Doktrin und Recht des IKRK herausgegebene «Revue internationale de la Croix-Rouge» ist der wichtigste Träger des Gedankens und der Doktrin der Rotkreuzbewegung.

Diese monatlich erscheinende Veröffentlichung bemüht sich, durch ihren Inhalt die vergangene und zeitgenössische Geschichte der humanitären Bewegung in der Welt zu beleuchten.

Die Revue erscheint in englischer und französischer Sprache und wird durch Beilagen in Deutsch und Spanisch ergänzt; letztere enthalten Übersetzungen der wichtigsten in den englischen und französischen Ausgaben erschienenen Artikel. Von

1976 an wird an Stelle der spanischen Beilage eine vollständige Ausgabe in spanischer Sprache treten.

Werfen wir einen Blick auf das im Dezember erschienene Inhaltsverzeichnis der Revue und erwähnen wir zunächst die bedeutendsten historischen Beiträge, die im Laufe des Jahres veröffentlicht wurden:

- *Henry Dunant, Urheber der Konferenz von Brüssel von 1874, Vorkämpfer für den diplomatischen Schutz der Kriegsgefangenen* (Y. de Pourtalès und R.-H. Durand, Februar);
- *Das Pendel der Geschichte. Die Entwicklung des humanitären Völkerrechts während eines Jahrhunderts: 1874-1973* (Jean Pictet, Februar);
- *Der Schutz der Kriegsgesopfer in der polnischen Gesetzgebung bis zum Ende des 18. Jahrhunderts* (Andrzej Gorbiel, Juni).

Der Leser, der sich für die Arbeiten der Diplomatischen Konferenz über die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts interessiert, sei auf die im Februar, April, Mai und Juli erschienen Ausgaben der *Revue* hingewiesen. Besonders die Julinummer enthält eine sehr vollständige Zusammenfassung.

Auf juristischem Gebiet verdient ein im Januar veröffentlichter Beitrag von Claude Pilloud besondere Erwähnung: «Der Begriff vom internationalen Waffenkonflikt: neue Perspektiven».

Unter der Spalte «Tatsachen und Dokumente» erschienen einige bemerkenswerte Beiträge: «Hundert Jahre seit der Erklärung von Brüssel und internationales Kolloquium über humanitäres Recht» (Januar) — «Nationale Souveränität und Familienzusammenführung» (Mai) — «Entwicklung des humanitären Völkerrechts auf militärmedizinischem Gebiet» (Juni) — «Humanitäre Aktionen und nationale Souveränität» (November) — «Geistige Hilfe und humanitäres Völkerrecht» (November).

Die *Revue* berichtete ferner ausführlich über die Tätigkeit des IKRK in den verschiedenen Einsatzgebieten und über die zahlreichen während des Berichtsjahrs in der Welt des Roten Kreuzes durchgeführten Veranstaltungen.